Beitrittserklärung und Gesellschaftsvertrag NachbarSolar

- Wenn Sie einer NachbarSolar-Gemeinschaft der Energieallianz Linth beitreten, müssen Sie bei der Anmeldung der nachfolgenden Erklärung zustimmen.
- Die Zustimmung erfolgt ausschliesslich digital.

Bei der Anmeldung bestätigen Sie:

☐ **Ich trete der LEG bei, akzeptiere den Gesellschaftsvertrag und bestätige, dass ich selbst Vertragspartei beim Netzbetreiber bin oder von dieser Person zum Vertragsabschluss und zur Verwaltung der LEG-Teilnahme bevollmächtigt bin.**

So geht es weiter nach der Zustimmung:

- Nach der Zustimmung wird auf der Plattform nachbarsolar.energieallianz-linth.ch ein persönliches Konto bzw. Portal eröffnet, wo Sie später Ihren Stromverbrauch und den über die NachbarSolar-Gemeinschaft bezogenen bzw. eingespeisten Strom in Intervallen von 15 Minuten sehen können. Die Messdaten stammen vom lokalen Stromversorger (Elektrizitätswerk).
- Wir melden Ihren gewünschten Beitritt dem zuständigen Elektrizitätswerk weiter, welches uns danach das Datum mitteilt, ab wann Sie NachbarSolar-Strom beziehen werden.
- Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Musterformular

energieallianz Linth

Beitrittserklärung & Gesellschaftsvertrag «NachbarSolar Glarus Nord»

Wird automatisch richtig ausgefüllt

1. Beitrittserklärung

Mit der elektronischen Anmeldung und Bestätigung melde ich mich verbindlich zur Teilnahme an und akzeptiere die Bedingungen des nachfolgenden Gesellschaftsvertrags:

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): NachbarSolar Glarus Nord

Hans Muster
Musterstrasse 1
1234 Musterlingen

Email: hm@muster.ch
Tel: 079 123 45 67

Wird automatisch ausgefüllt

Rolle bei Beitritt zur LEG:

Strom beziehen und liefern
Elektronisch bestätigt am xx.xx.20xx um xx.xx Uhr

Teilnehmer, die am angemeldeten Stromanschluss sowohl Strom beziehen als auch Strom aus einer eigenen Anlage für erneuerbare Elektrizität einspeisen, nehmen grundsätzlich mit Bezug und Einspeisung an der LEG teil. Änderungen der Bezugs- oder Einspeiseverhältnisse werden im Rahmen dieses Vertrags über die Messpunktverwaltung nachgeführt und erfordern keine erneute Unterzeichnung dieses Vertrags.

2. Zweck & Funktionsweise

Unter dem in Ziffer 1 genannten Namen der LEG besteht eine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) als lokale Elektrizitätsgemeinschaft gemäss Art. 17d StromVG. Zweck ist die gemeinsame Nutzung von lokal auf Gemeindegebiet produziertem Strom unter Inanspruchnahme des reduzierten Netznutzungstarifs.

- Die Gesellschaft besitzt kein Vermögen und erzielt keinen Gewinn.
- Der innerhalb der LEG verfügbare Strom wird viertelstündlich anteilig zum jeweiligen Strombezug auf alle bezugsberechtigten Teilnehmer aufgeteilt.
- Reststrombedarf, allgemeine Netznutzung, Messkosten und gesetzliche Abgaben werden jedem Teilnehmer weiterhin direkt durch den lokalen Verteilnetzbetreiber (VNB) bzw. Grundversorger in Rechnung gestellt. Es besteht keine Solidarhaftung für Rechnungen Dritter.

3. Strompreis & Abrechnung

1. Verrechnungspreis: Der interne Verrechnungspreis für den innerhalb der LEG ausgetauschten Strom beträgt für Bezüger und Produzenten einheitlich 12 Rp./kWh (inkl. der zugehörigen Herkunftsnachweise [HKN] und allfälliger MWST). Die Abrechnung erfolgt periodisch, in der Regel quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Der LEG-Vertreter zieht die Zahlungen für LEG-Strom ein und leitet die eingegangenen Beträge an die Produzenten weiter. Ausstehende Beträge werden nicht bevorschusst.
2. Jährliche Tarifanpassung: Der LEG-Vertreter kann den Strompreis jährlich überprüfen und jeweils per 1. Januar an veränderte Rahmenbedingungen des lokalen VNB anpassen. Preisanpassungen werden den Teilnehmern bis spätestens 30. September per E-Mail mitgeteilt.
3. Betriebskosten: Die laufenden Kosten für Administration, Datenverarbeitung und Abrechnung trägt bis auf Weiteres die Energieallianz Linth. Eine allfällige Einführung von Administrationsbeiträgen unterliegt derselben Ankündigungsfrist wie Art. 3.2.

4. LEG-Vertretung & Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten obliegen ausschliesslich dem Verein Energieallianz Linth, Mühlegasse 6, 8867 Niederurnen, nachbarsolar@energieallianz-linth.ch.

Der LEG-Vertreter ist bevollmächtigt, alle für den Betrieb der LEG erforderlichen Rechtsgeschäfte und Mutationen zu tätigen. Dies umfasst die An-, Um- und Abmeldung beim VNB, den Empfang der Mess- und Abrechnungsdaten, die Rechnungsstellung und das Inkasso sowie die Steuerung der Teilnehmerzusammensetzung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Der LEG-Vertreter geht keine finanziellen Verpflichtungen zulasten der Teilnehmer ein, die über diesen Vertrag hinausgehen. Die Gesellschafter stimmen dem künftigen Beitritt weiterer Teilnehmer im Gemeindegebiet im Voraus zu.

5. Messdaten & Datenschutz

Die Teilnehmer ermächtigen den zuständigen VNB für die Dauer ihrer Teilnahme, die für die Bilanzierung und Abrechnung notwendigen Stammdaten und viertelstündlichen Messdaten digital an den LEG-Vertreter bzw. dessen Abrechnungsdienstleister zu übermitteln. Die Daten werden ausschliesslich für die Zwecke der LEG verwendet und vertraulich behandelt. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Energieallianz Linth (energieallianz-linth.ch/datenschutz).

6. Vertragsdauer, Kündigung & Beendigung

1. Die Teilnahme beginnt mit der betrieblichen Bestätigung durch den VNB und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Jeder Teilnehmer kann seine Teilnahme mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist gleichzeitig per Brief oder E-Mail an den LEG-Vertreter und den zuständigen VNB zu richten. Die Teilnahme endet auf das Monatsende, zu dem der VNB den Austritt umsetzt.
3. Bei angekündigten Preisänderungen oder der Einführung oder Änderung von Administrationsbeiträgen per 1. Januar steht den Teilnehmern ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31. Oktober per Jahresende zu.
4. Bei Wegzug oder Handänderung endet die Teilnahme automatisch per Datum der Beendigung des Netznutzungsverhältnisses beim VNB.
5. Das Ausscheiden eines Teilnehmers, unabhängig vom Grund, führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird mit den übrigen Teilnehmern fortgesetzt. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der LEG nicht mehr erfüllt, kann der LEG-Vertreter zur Wiederherstellung dieser Voraussetzungen einzelne Teilnahmen beenden oder die Gesellschaft mit einer Frist von 30 Tagen auflösen.
6. Wird eine Rechnung nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer darin gesetzten Nachfrist von mindestens 10 Tagen nicht bezahlt, kann der LEG-Vertreter den Teilnehmer fristlos ausschliessen und beim VNB abmelden.

7. Haftung & Gerichtsstand

Es besteht keine Garantie für eine bestimmte Menge an bezogenem oder geliefertem Solarstrom. Die Haftung der Gesellschafter untereinander sowie des LEG-Vertreters wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen. Es gilt Schweizer Recht; Gerichtsstand ist der Sitz des LEG-Vertreters.